Gemeinde
Grenzach-Wyhlen

FAQ Übernachtungssteuer mit KONUS in Grenzach-Wyhlen

Was ist KONUS?

Konus steht für **KO**stenlose **NU**tzung des öffentlichen Nahverkehrs für **S**chwarzwaldurlauber. Die KONUS-Gästekarte gilt im eingetragenen Zeitraum Ihres Aufenthaltes im Nahverkehr in allen Bussen und Bahnen der teilnehmenden 9 Verkehrsverbünde als Fahrausweis in der 2. Klasse sowie in den Straßenbahnen und Bussen der Städte Freiburg und Karlsruhe. Darüber hinaus gilt sie mit der Hochrheinbahn bis Basel Bad. Bahnhof und Basel SBB. Ausgeschlossen sind ICE-, IC- EC- und ECE-Verbindungen sowie Bergbahnen. Mehr Informationen gibt es bei der Schwarzwald Tourismus GmbH:

https://www.schwarzwald-tourismus.info/planen-buchen/konus-gaestekarte

Außerdem gilt in Grenzach-Wyhlen ein 50% ermäßigter Eintritt ins Frei- und Hallenbad.

Wie hoch sind die Übernachtungssteuer und der KONUS-Beitrag?

Die Übernachtungssteuer für Erwachsene ab 18 Jahren beträgt 1,50 € pro Person pro Übernachtung. Darin ist der KONUS-Beitrag enthalten.

Minderjährige zwischen 6 und 18 Jahren zahlen lediglich den KONUS-Beitrag. Dieser beträgt derzeit 0,50 € brutto pro Person und Übernachtung und ist fix bis Ende 2026.

Kinder unter 6 Jahren zahlen keine Steuer und keinen KONUS-Beitrag.

Ab wann gilt die Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuersatzung gilt für Anreisen ab dem 1. Februar 2025.

Welche Übernachtungsbetriebe sind steuerpflichtig?

Alle Unterkünfte, die kurzzeitig entgeltliche Übernachtungen anbieten, sind steuerpflichtig. Dazu zählen unter anderem Ferienwohnungen, Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Campingplätze, Jugendherbergen und Privatzimmer. Dies gilt unabhängig von der Plattform, über die vermietet wird. Auch dann, wenn ein Zimmer im privaten Haushalt über airbnb vermietet wird, fällt die Übernachtungssteuer an.

Nicht zu den Beherbergungsbetrieben zählen Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Hospizen u. ä. sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

Bei einer Aufenthaltsdauer von länger als zwei Monaten handelt es sich nicht mehr um eine kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit. Dieser Aufenthalt muss im Zweifel durch Meldebescheinigung oder Mietvertrag nachgewiesen werden. Wird zunächst für einen kürzeren Zeitraum gebucht und dieser dann später verlängert, ist der Beginn des Aufenthaltes übernachtungssteuerpflichtig.

Muss ich auch private Gäste melden und besteuern?

Nein. Die Übernachtungssteuer bezieht sich nur auf entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb.

Warum wird die Übernachtungssteuer erhoben und was passiert mit den Einnahmen?

Mit diesen zusätzlichen Einnahmen soll die Finanzierung der touristischen Infrastruktur unterstützt werden (Beschilderungen von Rad- und Wanderwegen etc.).

Welche Daten brauche ich vom Gast?

Die Meldepflicht gemäß Bundesmeldegesetz §29 und §30 gilt unabhängig von der KONUS-Gästekarte. Demnach müssen **ausländische Gäste** am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein ausfüllen. Folgende Daten müssen erhoben werden:

1. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
2. Familiennamen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift,
7. Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit sowie
8. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers.

Für **Gäste mit deutscher Staatsbürgerschaft** tritt Anfang 2025 das Entbürokratisierungsgesetz in Kraft. Der besondere Meldeschein muss somit von diesen Gästen nicht mehr ausgefüllt werden. Für die Ausstellung der KONUS-Gästekarte sind jedoch weiterhin folgende Daten nötig:

1. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
2. Familiennamen,
3. Vornamen.

Sind langfristige „Vermietungen“ ebenfalls steuerpflichtig?

Auch längerfristige „Vermietungen“ an z. B. Unternehmen zur Unterbringung von Mitarbeitern sind übernachtungssteuerpflichtig, sofern der einzelne Mitarbeiter nicht beim Einwohnermeldeamt angemeldet ist.

Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb längstens für zwei Monate erhoben. Damit erlischt auch der Anspruch des Gastes auf die KONUS-Karte.

Gilt die Übernachtungssteuer auch für Geschäftsreisende und Monteure?

Ja, die Übernachtungssteuer wird auf alle entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben erhoben, jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten im selben Betrieb.

Kann/Muss ich die Übernachtungssteuer in meinen Übernachtungspreis einkalkulieren?

Sie können die Übernachtungssteuer in Ihren Übernachtungspreis einkalkulieren oder vor Ort separat kassieren.

Muss ich ein Programm installieren?

Nein, die Meldung der Daten sowie der Druck der KONUS-Karten läuft über ein Online-Programm des Anbieters AVS, zu dem jeder Gastgeber Zugangsdaten und eine Schulung bekommt.

Wie wird die KONUS-Gästekarte ausgehändigt?

Sie haben zwei Möglichkeiten, zwischen denen Sie bei jeder neuen Anreise wählen können:

- Sie können die KONUS-Gästekarten (inkl. des Meldescheins) auf Ihrem Drucker ausdrucken. Die nötigen perforierten Vordrucke erhalten Sie kostenlos von der Gemeinde.

- Die KONUS-Gästekarte kann digital versandt werden. Dafür klicken Sie im AVS-Programm „DigiCard to go“ an und geben eine E-Mail-Adresse des Gastes ein. Anschließend klicken Sie auf „Versand DigiCard to go“. Die KONUS-Karte wird dann automatisch 3 Tage vor Anreise (oder bei kürzerer Vorlaufzeit sofort) an den Gast versendet. Eine detaillierte Anleitung können Sie von der Gemeinde erhalten.

Wird der beim Beherbergungsbetrieb entstehende Aufwand (wie z. B. Druckerpatronen und Personalkosten) ersetzt?

Eine Erstattung von Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die diesem durch die Abgabe der für die Steuer relevanten Erklärungen entstehen, ist im Steuerrecht nicht vorgesehen.

Kann ich mein PMS-Programm mit dem Online-Programm von AVS verknüpfen?

Es gibt bereits zahlreiche Webservice-Schnittstellen mit gängigen Hotelreservierungsprogrammen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Anbieter, um eine Schnittstelle einrichten zu lassen.

Wie oft wird die Übernachtungssteuer abgerechnet?

Die Übernachtungssteuer und der KONUS-Beitrag werden jeweils zum Quartalsende abgerechnet; bei geringen Beträgen eventuell auch seltener. Sie erhalten einen Bescheid per Post.